



Merkblatt Scheidung

→ gilt sinngemäss auch für die Auflösung eingetragener Partnerschaften

1. Scheidung auf gemeinsames Begehren

Voraussetzungen

Wenn beide Eheleute mit der Scheidung einverstanden sind, können sie ein von beiden unterzeichnetes Scheidungsbegehren stellen (Art. 111 ZGB). Dazu steht Ihnen das Formular "Gemeinsames Scheidungsbegehren" zur Verfügung.

Umfassende Einigung

Dem Begehren ist die Vereinbarung der Eheleute über die Nebenfolgen beizulegen (Scheidungsvereinbarung oder Scheidungskonvention). Im Formular "Gemeinsames Scheidungsbegehren" sehen Sie, welche Punkte geregelt werden müssen (Anträge zu den Kindern, zum nahehelichen Unterhalt, zum Vorsorgeausgleich, zum Güterrecht und zu den Verfahrenskosten). Mustervereinbarungen und weitergehende Informationen finden Sie beispielsweise auf der Homepage der Gerichte Zürich: <https://www.gerichte-zh.ch/themen/ehe-und-familie/formulare.html>. Bei komplexeren Verhältnissen, wenn Unterhalt festzulegen ist, eine Regelung für Wohneigentum gefunden werden muss, ein Geschäft vorhanden ist oder ein internationaler Bezug besteht, empfehlen wir, eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen oder die Scheidungsvereinbarung im Rahmen einer Mediation auszuarbeiten. Adressen von Fachpersonen finden Sie auf der Homepage des Anwaltsverbandes <https://www.sav-fsa.ch/de/anwaltssuche.htm>, und unter folgendem Link: www.mediation-gr.ch/mediatorenliste.

Teileinigung

Wenn Sie sich nicht über alle Nebenfolgen einigen können, können Sie dem Gericht beantragen, es solle über alle strittig gebliebenen Nebenfolgen einen Entscheid fällen (Art. 112 ZGB). Reichen Sie dann eine Teilvereinbarung über die Punkte ein, über die Sie sich geeinigt haben und füllen Sie das Formular "Gemeinsames Scheidungsbegehren" so weit möglich aus.

Zuständigkeit

Das gemeinsame Scheidungsbegehren können Sie direkt beim Regionalgericht am Wohnsitz eines der beiden Eheleute einreichen (Art. 23 Abs. 1 und Art. 198 lit. c ZPO).

Unterlagen

Die Unterlagen, welche Sie mit dem Gesuch einreichen müssen, sind auf der letzten Seite des Formulars aufgelistet. Ohne die nötigen Unterlagen kann Ihr Gesuch nicht behandelt werden.

Verfahren

Nach Eingang eines vollständigen Gesuchs mit den nötigen Unterlagen lädt das Gericht die Eheleute zur getrennten und gemeinsamen Anhörung vor und verlangt einen Gerichtskostenvorschuss. Das Gericht prüft, ob die vereinbarte Regelung genehmigt werden kann. Sind noch Punkte strittig, versucht es, eine Einigung zu erzielen. Kinder haben das Recht, angehört zu werden.

Das Scheidungsurteil wird gefällt, wenn die Scheidung und die Vereinbarung auf reiflicher Überlegung der Eheleute beruhen und die Vereinbarung klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (Art. 279 und 280 ZPO).

2. Scheidungsklage

Voraussetzungen

Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung will, so kommt eine Scheidungsklage in Frage. Diese ist aber nur möglich

- **nach zweijährigem Getrenntleben** (gerechnet auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung, Art. 114 ZGB)
- in Ausnahmefällen vor Ablauf der zweijährigen Frist, wenn die Fortsetzung der Ehe dem klagenden Ehegatten aus schwerwiegenden Gründen, die ihm nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann (Art. 115 ZGB). An die Unzumutbarkeit werden hohe Anforderungen gestellt (z.B. Misshandlung durch den anderen Ehegatten u. dergl.).

Für die Scheidungsklage steht Ihnen das Formular "Scheidungsklage" zur Verfügung. Lassen Sie sich aber im Zweifel vorher beraten. Ist der Scheidungsgrund nicht gegeben, so führt dies zur Abweisung der Klage. Dies ist in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden. Die Prozessführung ist bei einer strittigen Scheidung meist mit tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden und für Laien kaum zu bewältigen, mangelhafte Eingaben können zu Rechtsverlust führen. Der Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes wird daher dringend empfohlen. Fachleute finden Sie auf der Homepage des Schweizerischen Anwaltsverbandes: <https://www.sav-fsa.ch/de/anwaltssuche.htm>,

Zuständigkeit

Die Scheidungsklage können Sie direkt beim Regionalgericht am Wohnsitz eines der beiden Eheleute einreichen (Art. 23 Abs. 1 und Art. 198 lit. c ZPO).

Unterlagen

Die Unterlagen, welche Sie mit der Klage einreichen müssen, sind auf der letzten Seite des Formulars "Scheidungsklage" aufgelistet. Ohne die nötigen Unterlagen kann die Klage nicht behandelt werden.

Verfahren

Nach Eingang einer Klage samt den nötigen Unterlagen lädt das Gericht die Eheleute zu einer Verhandlung vor und verlangt einen Gerichtskostenvorschuss. An der Verhandlung wird zuerst der Scheidungsgrund geprüft und die Richterin oder der Richter versucht, zusammen mit den Parteien eine Einigung über die Folgen der Scheidung zu finden (Art. 291 ZPO). Bleibt der Scheidungsgrund unklar oder wird keine Einigung über alle Folgen erzielt, wird der klagenden Partei Frist zur Begründung der Klage angesetzt (Art. 293 Abs. 3 ZPO). Das Verfahren geht weiter wie ein ordentlicher Zivilprozess (Art. 219 ff. ZPO): Schriftliche Klageantwort, allenfalls zweiter Schriftenwechsel, allenfalls Instruktionsverhandlung, Beweisverfahren, Hauptverhandlung vor dem Gesamtgericht. Die Kinder werden auf geeignete Weise einbezogen (Anhörung, Art. 298 ZPO; Kindesvertretung, Art. 299 ZPO).

Auch während eines strittigen Scheidungsverfahrens wird oft über eine gütliche Lösung verhandelt. Gelingt eine Einigung, prüft das Gericht die Vereinbarung auf Vollständigkeit, Klarheit und Angemessenheit und spricht anschliessend die Scheidung aus (Art. 279 und Art. 292 ZPO).

Für die Dauer des Verfahrens können die Rechte und Pflichten der Parteien auf Gesuch hin mit sogenannten "vorsorglichen Massnahmen" geregelt werden (Art. 276 ZPO).

"Kampfscheidungen" sind meist äusserst langwierig und kostspielig und lassen sich ohne Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes kaum bewältigen. Sie können leicht mehrere zehntausend Franken kosten und über mehrere Instanzen hinweg mehrere Jahre dauern.